

Wäre somit der Bericht über die Katharersekte nach dem Kölner Geständnis des Ketzers Lepzet zweifelsfrei dem historischen Zusammenhang der Inquisition Konrads von Marburg zuzuordnen, so läßt sich das bei den anderen Textstücken des Manichäer-Abschnitts im Sammelwerk des Passauer Anonymus nicht mit der gleichen Bestimmtheit sagen. Dabei mag es als unerheblich dahingestellt bleiben, ob erst der Passauer Anonymus die Auszüge aus Augustins Manichäer-Kapitel in *De haeresibus* zusammenstellte oder sie in dieser oder ähnlicher Form schon Konrad von Marburg und seinen Gehilfen oder irgendeinem der anderen in Deutschland tätigen Inquisitoren als Orientierungsgrundlage mit zur Verfügung gestanden haben – die Vertrautheit der deutschen Inquisitoren mit Augustins antimanichäischen Schriften wird man ohnehin voraussetzen können, hatte doch schon Ekbert von Schönau anläßlich der Kölner Katharer-Verurteilungen von 1163 in seinen *Sermones adversus Catharorum errores* ausdrücklich Augustin als Gewährsmann zur Unterrichtung über die Katharer seiner Zeit in Anspruch genommen⁴⁴. Immerhin fällt auf, daß eine vom Geständnis Burchards zu jenem Lepzets überleitende Textpassage⁴⁵ in gleicher Weise aus Augustins *De haeresibus* stammt wie der Vorspann zu Burchards Geständnis, so daß der Schluß sich aufdrängt, auf jeden Fall diese beiden Abschnitte als Texteinheit zu betrachten, die – da in der Hs. St. Gallen 974 außerhalb der Passauer-Anonymus-Tradition überliefert – zeitlich schon vor diesem Sammelwerk hergestellt worden sein muß.

⁴⁴) Ekbert von Schönau, *Sermones adversus Catharorum errores*, Migne, PL 195, 17f. (sermo I 3–5); vgl. dazu Arno Borst, *Die Katharer* (Schriften der MGH 12, 1953) S. 6f., sowie Raoul Manselli, *Ecberto di Schönau e l'eresia catara in Germania alla metà del secolo XII*, in: ders., *Studi sulle eresie del secolo XII* (Studi storici 5, ²1975) S. 191–210.

⁴⁵) Gemeint ist die folgende Textpassage: ... *quot vices computare non potest. Manichei dicunt hominem peccatum vitare non posse. Manichei in homine duas naturas esse contendunt: unam bonam ex deo, alteram malam ex gente tenebrarum, que numquam bona fuit nec bonum velle potest* (bei Döllinger, *Sektengeschichte* 2, 370 fehlt diese Passage); vgl. dazu Augustin, *De haeresibus* XLVI 2, 7, 19, ed. R. Vander Plaetse – C. Beukers (CC 46, 1969) S. 313 f., 319. Der Nachweis, daß diese gemeinsam von der Passauer-Anonymus-Tradition wie von der Hs. St. Gallen 974 überlieferte Textpartie in gleicher Weise von Augustin abhängt wie der Vorspann zu Burchards Geständnis, ist überlieferungskritisch insofern von Bedeutung, als die St. Galler Hs. 974 diesen Vorspann nicht enthält und man daher zweifeln könnte, ob er mit den anderen Textabschnitten schon vor der Übernahme in das Sammelwerk des Passauer Anonymus eine Texteinheit bildete.